

Ulrike Ludwig,
Barbara Krug-Richter,
Gerd Schwerhoff (Hg.)

Das Duell
Ehrenkämpfe vom Mittelalter
bis zur Moderne

UVK Verlagsgesellschaft mbH

Maren Lorenz

Duell oder Balgerey? Bewaffnete Auseinandersetzungen vor norddeutschen Militärgerichten des 17. Jahrhunderts

1. Die Abgrenzung des Duells von anderen Formen von Ehrenhändeln

a. Die Definition – eine Frage des Kontextes

Die Untersuchung frühneuzeitlichen Gewaltverhaltens bedingt die vorherige Klärung von Begrifflichkeiten. Handelt es sich um veraltete, vergessene Termini, ist dies leicht. Bei einem auch heute noch durchaus geläufigen Begriff wie dem des Duells ist bei der historischen Betrachtung jedoch Vorsicht geboten. Nicht nur von historischen Laien, geprägt von alten Mantel-und-Degen-Filmen, auch in der historischen Fachwelt assoziiert man – je nach Epoche – meist zwei Varianten des bewaffneten Zweikampfes: das Degengefecht und das Pistolenduell. Implizit sind dabei die Gleichheit der Bewaffnung, ein zugrundeliegender Ehrkonflikt zwischen zwei entweder adeligen oder großbürgerlichen Männern und eine Reihe von stark formalisierten Verhaltens- wie Ablaufregeln, die den Kontrahenten als bekannt unterstellt werden.¹ Beschränkt man sich auf diese enge Definition des Duellbegriffs, geraten allerdings viele von den Zeitgenossen synonym benannte Gewaltkonflikte aus dem Blick. Spätestens die juristische Subsumierung anderer Formen der Auseinandersetzung zwischen Männern unter den oder die Duellparagraphen verschiedener Rechtsnormen zwingt zur Aufgabe einer zu engen Definition.²

Diese Notwendigkeit zeigte sich im Rahmen eines großen Forschungsprojekts zu Gewaltverhalten in den stark militarisierten norddeutschen Territorien in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Im Zentrum standen die deutschen Territorien der schwedischen Krone, Schwedisch-Pommern und Bremen-Verden, einbezogen wurden aber auch sämtliche militärgerichtliche Quellen der benachbarten Mecklenburger und Brandenburger Gebiete.³ In den untersuchten Quellen fand sich kein einziger Hinweis auf Fichtlehren oder Duellschriften, wie sie seit dem 16. Jahrhundert in Italien oder Frankreich aufgekommen waren. Nie wurde thematisiert, wie ein als Duell verfolgter

1 Vgl. zuletzt für die Vormoderne bzw. den Übergang zur Moderne: Scott K. TAYLOR: Honor and Violence in Golden Age Spain, New Haven u. a. 2008, S. 17-64; Stephen BANKS: A Polite Exchange of Bullets. The Duel and the English Gentleman: 1750-1850, Woodbridge Suffolk 2010.

2 Vgl. auch den Beitrag von Ulrike LUDWIG/ Gerd SCHWERHOFF bzw. den Einzelbeitrag von Ulrike LUDWIG in diesem Band.

3 Vgl. zum Folgenden umfassend: Maren LORENZ: Das Rad der Gewalt. Militär und Zivilbevölkerung nach dem Dreißigjährigen Krieg (1650-1700), Köln/ Weimar/ Wien 2007, insbes. Kap. II u. IV. Zentrale Quellengruppen waren Prozessakten (militärische wie zivile, schwedische und deutsche), außerdem eingestellte Vorermittlungen, aber auch Gravamina, Petitionen, Verwaltungskorrespondenz und selbstverständlich Rechtstexte und Militärrollen. Hinzugezogen wurden außerdem militärische Lebenserinnerungen und Zeitungen bzw. Propagandaschriften.

Kampf eigentlich genau ablief oder was exakt ein Duell von einer Schlägerei unterschied. Die überlieferten Fälle zeichneten sich auch dadurch aus, dass es ausschließlich um Auseinandersetzungen mit Blankwaffen und Fäusten ging. Regelrechte Pistolenduelle tauchen trotz zunehmender Verbreitung von Schlagschloss-Pistolen unter den berittenen Soldaten nicht in den Akten auf. Wenn in den Akten von *Gewehr* die Rede ist, sind eindeutig Degen oder Bajonette gemeint. Es dauerte schlichtweg zu lange, bis eine Pistole vorbereitet, ausgerichtet und v. a. nachgeladen war, obwohl es bei gezielten Gewaltakten gegenüber der Zivilbevölkerung durchaus auch zum Einsatz von Schusswaffen kam. Pistolen eigneten sich aber kaum für spontane Eskalationsdynamiken. Der Degen saß näher und lockerer, denn trotz entsprechender Vorschriften wurde er beim Betreten eines Hauses oder der Militärwache oft nicht abgelegt oder wenn, das verraten viele Zeugenaussagen, dann wenigstens in Griffnähe behalten.⁴ Im Gegensatz zum Dreißigjährigen Krieg mit seiner Dauermobilität und größeren Anonymität waren organisierte Schusswechsel angesichts expliziter Duellverbote innerhalb der eigenen Garnison auch kaum geheim zu halten.

So wurden selbst eindeutige Zweikämpfe in den Quellen unterschiedlich benannt und definiert. Für Männer der höheren Stände wurden von Ermittlern wie Beteiligten synonym die Termini *Duell*, *Schlägerei*, *Balgerei* und *Händel* verwendet. Trotzdem wurden auch einfache Soldaten und ihre zivilen Kontrahenten, etwa Handwerksgesellen oder Bauernknechte, nach den allseits bekannten Duelledikten bzw. Militärparagraphen verurteilt.⁵ Diese synonyme Verwendung ist auch aus anderen zeitgenössischen Texten zum Duell bekannt.⁶

Schon der Titel des ersten schwedischen Duelledikts von 1662, das sich explizit auch auf die untertänigen Provinzen bezog – erlassen vielleicht nicht zufällig von der (nicht satisfaktionsfähigen) Frau, Königsmutter und Vormundschaftsregentin Hedwig Eleonora – lautete: *Kongl. May:s Placat och förbudh angående allahanda Dueller och otwungne Slagzmähl*. Es setzte Duelle und nicht weiter beschriebene, aber eben freiwillige und unnötige Kämpfe bzw. Schlägereien in eins (*egenwillige excesser och oljudelige exorbiantier*). Auch bezog sich die Strafbarkeit auf alle Bevölkerungsschichten, *som skee af nedrigt Folck eller gemeene Man [...] som skee af Ridderskapet och Adelen* und Militäroffiziere, auch wenn gegen die einen Verfahren vor den Niedergerichten, gegen die anderen vor den Obergerichten zu führen seien.⁷ Das Delikt an sich sei, ob Duell oder Schlägerei

4 Zum Einsatz der verschiedenen Waffenarten vgl.: LORENZ: Rad (Anm. 3), Kap. IV und V, insb. S. 239 ff., 261-265, 275, 298 f., 304, 317, 323 f. u. 332. Zur besonderen Bedeutung des Hausfriedens vgl.: [Art.] Haus=Friede, in: D. Johann Georg KRÜNTZ: Oeconomische Encyclopädie oder allgemeines System der Staats- Stadt- Haus- und Landwirthschaft, Bd. 22, Berlin 1781, Sp. 374-382.

5 Vgl. hierzu den Beitrag von Andreas MEIER in diesem Band.

6 Vgl. etwa: Friedlieb IRENÄUS (Pomeraneo): Duell-Tragaedi was von Ausfordern und Balgen zu halten sey. Ein Gespräch Darinnen Von zugelassenen und verbottenen Duellen discurrirt wird mit Gründen Gleichnissen und Exempeln illustrirt nützlich zu lesen, Leipzig 1670.

7 Kongl. May:s Placat och förbudh angående allahanda Dueller och otwungne Slagzmähl. Dieses ist in einer privaten Online-Edition (Björn HELLQVIST) zugänglich unter: URL: http://bjorn.foxtail.nu/a_plakat1662.htm (zuletzt am 10. April 2011) und im Original enthalten in: Niedersächsisches Staatsarchiv Stade (STAS), Rep. 5, Nr. 35 (Akte von 1677). Es wurde 1681 als *Renovirtes Königlich Schwedisches Verbot alles Duellirens* in Stettin neu gedruckt.

genannt, als Gleiches zu behandeln. Den Begriff des Duells findet man vor schwedischen Militärgerichten – außer auf den Aktentiteln – in den Verhören explizit nur für hohe Offiziere vor dem Generalkriegsgericht. Sonst wird auch bei diesen, zumeist adeligen, Dienstgraden durchweg der Begriff der *Schlägerey*, des *Händels* oder der *Balgerey* gebraucht, selbst wenn in den Verhören regelmäßig von der (*Aus-*)*Forderung* zum Kampf die Rede war und auch wenn es zu schweren Verwundungen oder Tod gekommen war. Konstitutiv für das Delikt schien rechtspolitisch das Anmaßen von Selbstjustiz zu sein, das gezielte Wiederherstellen der beschädigten Ehre im Sinne einer geplanten physischen Racheaktion.

b. Der historische Kontext – Konflikte zwischen Militär und Zivilbevölkerung

In ihren deutschen Provinzen ließen die auf Expansion bedachten schwedischen Könige unmittelbar nach 1648, in großen wie kleinen Städten, durch ihre Generalgouverneure neue, hunderte bis tausende von Soldaten umfassende ständige Garnisonen einrichten. Gerade in Grenzgebieten oder an strategischen Punkten wie Feldstraßen und Flussübergängen wurden neue Festungen und Schanzen gebaut und mit ständiger Besatzung belegt. Die umliegenden Dörfer hatten, neben Landfläche für die Befestigungswerke, Lager und materiellen Bauhilfen, durchgehend die Versorgung der Truppen und ihres Wasserkopfes, der auch unter das Militärrecht fiel, zu gewährleisten. Die überwiegende Mehrheit der pommerschen Bevölkerung betrachtete die schwedischen Könige schon seit den Besetzungen der 1630er Jahre als legitime Rechtsnachfolger der damals ausgestorbenen Pommernherzöge, auch weil keine direkten Versuche unternommen wurden, die lutherischen Deutschen zu ‚schwedisieren‘, die territorialen Gesetze und Strukturen bis in die kirchliche Basis nicht angetastet wurden.

Im neuen Kunstgebilde Bremen-Verden sah dies etwas anders aus. Hier gab es, aus den Traditionen der unterschiedlichen Landesteile herrührend, differierende traditionelle Loyalitäten und Verbindungen, z. B. nach Holstein und Dänemark. Dazu kamen noch Konflikte mit dem reformierten Teil der Bevölkerung, als die neue Regierung versuchte, reformierte Pfarrer durch lutherische zu ersetzen, die sonntags Königstreue von den Kanzeln predigen mussten. So kam es in einigen Gegenden, besonders zu Beginn der Besetzung in den 1650er und 1660er Jahren, vereinzelt zu ‚zivilem Ungehorsam‘ und Widerstand.

Häufigste Ursache für physische und auch bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen männlichen Zivilisten und Militärangehörigen waren nach 1648 jedoch tägliche Kleinkriege zwischen Hauswirten und oft dauerhaft einquartierten sowie zusätzlich durchmarschierenden eigenen und fremden Truppen. Auch wenn sich die Menschen nicht als militärisch besetzt im nationalen Sinne betrachteten, pochten sie allerdings auf Einhaltung der Gesetze und auf gleiche Rechte als schwedische Untertanen, gerade gegenüber dem eigenen Militär. Gleiches galt für die Bewohner der benachbarten Territorien.

Die einquartierten Truppen, Reiter wie Fußsoldaten, bestanden zum Großteil aus geworbenen (Nord-)Deutschen. Die Männer stammten überwiegend aus den beiden schwedischen Territorien oder aus Holstein, Braunschweig-Lüneburg, Brandenburg und Mecklenburg. Gelegentlich kamen sie gar aus dem Nachbardorf oder lebten als

Reservisten auf dem Hof der Familie im eigenen Dorf. Die ausschließlich geworbenen Reiterregimenter lagen zwecks Versorgung der Pferde meist in den Dörfern und *Flecken*, während nationalschwedische, darunter auch rein finnische Fußstruppen gemeinsam mit deutschen Söldnerregimentern eher in den Städten einquartiert waren. Wenn offizielle Absprachen, etwa zur Dauer der Einquartierung, Höhe der Kontributionen, zur Zahl der zu versorgenden Menschen und Tiere, zu Dienstpflichten etc. nicht eingehalten bzw. soldatische Übergriffe nicht (angemessen) geahndet und entschädigt wurden, schlug die Einstellung gegenüber den Einquartierten um. Auch Alkohol spielte bei Eskalationsdynamiken eine zentrale Rolle, insbesondere auf Seiten der Soldaten. Diese begannen den Tag oft schon mit Branntwein.⁸ Da die Militärs stets bewaffnet und oft in Gruppen auftraten, saßen sie in konkreten Situationen meist am längeren Hebel. Dies zeigte sich in Extremform bei den Durchmärschen, die innerhalb weniger Monate dutzendfach erfolgen konnten und bei denen die Familie eines einzelnen Bauern oder Häuslers auch schon mal über Wochen bis zu neun Soldaten gleichzeitig beherbergen und verköstigen musste.

Militärangehörige waren darüber hinaus besonders auf Durchmärschen auch in Konflikte mit Untertanen anderer Herrscher sowie mit Angehörigen der eigenen oder anderer Armeen verwickelt. Kämpfe zwischen Kameraden des eigenen oder auch benachbarter Regimenter waren dabei aber nicht seltener als jene mit Zivilisten. Gerade die letzte Konstellation ergab juristisch mehrdeutige Gemengelage, die meistens Debatten darüber zur Folge hatten, wessen Recht nun zur Anwendung kommen müsse.⁹

2. Die Rechtslage

In Brandenburger und Mecklenburger Militärakten findet sich der Duellbegriff ungeachtet seiner adeligen Herkunft schon in den 1630er Jahren, auch in Ermittlungen gegen Mannschaftsdienstgrade.¹⁰ Aber erst 1652 erging das erste offizielle Duellverbot in Brandenburg, das alle Stände umfasste.¹¹ 1688 wurde es mit insgesamt 16 Artikeln umfassend erweitert und auch in die Kriegsartikel aufgenommen. In seinen Details war es stark an das sechs Jahre zuvor publizierte, ausführliche schwedische Edikt angelehnt. Nun wurde sämtlichen Tatbeteiligten für *freventliche Duella und Balgereyen, [...] unzulässige Rencontres, Duelle, Rauff-Händel und Friedens-Stöbrungen* – auch für den Fall der Nichtverwundung der Kontrahenten – mit dem Tode gedroht. Bereits für das Ausfordern erfolgte die Entlassung aus dem Dienst, außerdem eine Geld- oder auch Gefängnisstrafe. Gleiches drohte bei unterlassener Anzeige einer Duellforderung bei den Behörden. Zusätzlich wurde verordnet, dass der Leichnam eines *im Duell gebliebenen*

8 Vgl. für die hier getroffenen Aussagen insgesamt: LORENZ: Rad (Anm. 3), Kap. V.

9 Vgl. zum Problem der Zuständigkeit auch verschiedene Beiträge in: Uwe ISRAEL/ Gherardo ORTALLI (Hg.): *Il duello fra medioevo ed età moderna. Prospettive storico-culturali*, Rom 2009.

10 Landeshauptarchiv Schwerin, Acta Militaria: Nr. 2692-2699; Landesarchiv Greifswald, Rep. 7: Pommerische Staatskanzlei.

11 Mandat wider Zänckerey, Schlägereyen, Duelle etc., 17.09.1652, in: Corpus Constitutionum Marchicarum (CCM), Theil 2, Abth. 3, online unter: Preußische Rechtsquellen Digital/ Quellen, Teilband: URL: <http://web-archiv.staatsbibliothek-berlin.de/altedrucke.staatsbibliothek-berlin.de/Rechtsquellen/> CCMT 23, hier Bilder: 01049 u. 01050 (zuletzt am 10. April 2011).

Adeligen zur Abschreckung durch den Henker an einem unehrlichen Ort verscharrt, der Körper eines *unadeligen* Toten sogar aufgehängt werden sollte.¹² Für beide Stände waren dies ungeheure Drohungen mit Entehrung, die auch die Familien der Duellanten nachhaltig betraf. Als den Tatbestand konstituierend wurde weit über den Degen- oder Pistolen-Zweikampf hinaus expliziert, dass darunter das Beleidigen oder Angreifen eines Dritten mit *Minen, Worten oder der That, unziemlichen Geberden oder auf andere Weise schimpfflich antasten oder verunglimpfen* zu fassen sei. Artikel 13 thematisierte ausführlich die eskalierende Rolle massiven Alkoholkonsums und appellierte an Mäßigung. Trotz oder gerade wegen des bekannten Risikos, seiner *Vernunft* nicht mehr Herr zu sein, behielt man sich eine Strafverschärfung bei Trunkenheit vor. Zielgruppen waren eindeutig Soldaten, Studenten und Bürger, denn als ermittelnde Behörden wurden *Kriegs-Offiziere, Professores Academiarum* und städtische *Magistrate* angesprochen. Brandenburg legte darum auch genau fest, welche Gerichte in den drei möglichen Fallkonstellationen zuständig seien: Bei rein zivilen Parteien die lokalen Gerichte, bei Militärs die Militärgerichte und bei militärisch-zivilen Konflikten läge ein *iudicium mixtum* vor. Hier müsse man gemeinsam ermitteln. Allerdings lässt der Text offen, wann und wer darüber entschied, unter wessen Ägide die Ermittlungen dann zu erfolgen hätten. Diese legislative Vagheit sorgte nicht nur im Brandenburger Fall, sondern in allen untersuchten Territorien regelmäßig für langwierige Verschleppungen von Ermittlungen, denn auch in den schwedischen Territorien verfuhr man so.¹³

Obwohl in Mecklenburg nachweislich schon in den 1650er Jahren der Tod im Degen-Zweikampf unter Adeligen ein verzögertes christliches Begräbnis zur Folge haben konnte¹⁴, ließ Herzog Gustaf Adolph erst 1663 ein erstes, dann aber gleich sehr ausführliches, klar am schwedischen Vorbild orientiertes Duelledikt entwerfen. Es wurde zunächst der Juristischen Fakultät in Jena zur Gutachtung vorlegt, die daran allerdings einiges auszusetzen hatte: Die Regelung sei in einigen Punkten nicht praktikabel, und v. a. werde nicht genug zwischen verbaler und körperlicher Ehrverletzung – wie z. B. Totschlag – unterschieden. Trotzdem wurde es noch im selben Jahr verabschiedet. Es sah u. a. vor, dass unter der Folter die Frage geklärt werden dürfe, ob es sich um einen Affekt oder um eine nur als solcher getarnte geplante Tötung gehandelt hatte.¹⁵ Die Folterdrohung galt explizit auch für Adelige, ein eigentlich unerhörtes und ehrabschneidendes

12 Vgl. Friedrich EICHORN: Churfürstlich-Brandenburgisches Edictum wider die Duella, Frankfurt a. O. 1688. URL: <http://digitale.bibliothek.uni-halle.de/urn:nbn:de:gbv:3:1-3517> (zuletzt am 10. April 2011), hier Art. VII.

13 Umfangreiche Duellakten wegen ‚Duellprovokation‘ oder gar Tötung liegen im Landesarchiv Greifswald (LAG) vor: z. B. LAG, Rep. 7, Nr. 213, 329, 332, 335, 445, 1252, 1932, 2109, 2202, 3303, 3648, 3787, 4359, 4360, 4855 u. 5676. Die Verhandlungen zogen sich durchaus bis zu zwei Jahren hin.

14 So durfte z. B. der an seinen Duellverletzungen verstorbene Mecklenburger Kammerjunker Hans Joachim von Holsten 1653 erst mit neunmonatiger Verspätung christlich beigesetzt werden. Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern, Personalschriften, Sign.: v.holst4. Zitiert nach: Claus Heinrich BILL: Mecklenburgischer Adel in der Frühen Neuzeit 1500-1750: URL: <http://home.foni.net/~adelsforschung1/meck18.htm> (zuletzt am 10. April 2011).

15 Für Mecklenburg vgl.: Edikt im Landesarchiv Schwerin (LAS), Acta constitutionum et edictorum (ACE), Nr. 1630. Vgl. auch: LAS, Acta Militaria, Nr. 6292 (1623-1695), z. B. die Supplik des Hans Köneke vom November 1658.

Ansinnen, denn durch die Berührung des Scharfrichters wurde der Betreffende rituell unrein und damit wenigstens vorübergehend unehrlich.¹⁶ Andere Akten belegen, dass die Tortur als Rechtsmittel bei der Duellermittlung gegen einfache Soldaten genau mit dieser Begründung – Ermittlung einer Tötungsabsicht – auch tatsächlich angeordnet wurde.¹⁷

Im schwedischen Herrschaftsraum wurde der Degen-Zweikampf offiziell erst mit dem Duellplakat von 1662 strafbar. Dennoch sind auch hier einzelne Verfahren gegen Oberoffiziere vor dem Generalkriegsgericht in Stettin seit den 1630er Jahren überliefert.¹⁸ Diese beriefen sich zu ihrer Verteidigung auf Artikel 67 des Schwedischen Kriegsrechts von 1632, denn darin war explizit nur den *Gemeinen jegliches Auffordern zum Rauffen oder Balgen* in Lagern, Städten und Festungen verboten worden. Solches Verhalten tolerierende Unteroffiziere sollten selbst zu Gemeinen degradiert werden.¹⁹ Ab 1662 drohte jeglichem Inquisiten beim zweiten Kampf bereits die Entlassung aus dem Staatsdienst, beim dritten Mal sei eine *poena arbitraria* zu verhängen, lag die Strafe also allein im Ermessen des Gerichts. Abschreckend sollte, wie von den anderen Territorien kopiert, insbesondere wirken, dass einem Getöteten das christliche Begräbnis verwehrt werden sollte, er stattdessen als *Mörder und Übeltäter* ohne Zeremonien außerhalb des Kirchhofes begraben werden müsse. Gerade nach dem Dreißigjährigen Krieg war es wichtig, die Loyalität und disziplinierte Zusammenarbeit in der Armee, insbesondere unter den kommandierenden Offizieren und Unteroffizieren, im Sinne der Staatsräson zu erhalten. Das konsequente Verbot jeglicher Schlägereien und Duelle, mit oder ohne Waffen, hatte vermutlich seinen Sinn nicht nur in der Verhinderung schwerer Verletzungen – des *unzeitigen Abgangs und Entbehrung [...] qualifizierter Personen* zum Schaden des Vaterlandes, wie es in der deutschen Fassung von 1662 hieß – und damit der Gefährdung der Einsatzfähigkeit, sondern zielte v. a. auf die soziale Ruhe innerhalb der Truppe, wie auch mit der Quartiersbevölkerung, die zur Versorgung benötigt wurde.²⁰

Indem man diverse Formen der physischen Auseinandersetzung ebenso unter Strafe stellte, wie die Benutzung der Waffen außerhalb des Dienstes, wurde in den späteren Versionen der Kriegsartikel der Tatsache der ständigen Bewaffnung der Soldaten und damit der hohen spontanen Eskalationsgefahr zunehmend und umfassend Rechnung

16 Zur Frage des Ehrverlusts sei hier stellvertretend für die überbordende Forschung auf Florian KÜHNEL: Die Ehre der Unehrliehen. Rituelle Verunreinigung und Ehrverlust in der Frühen Neuzeit, in: Peter BURSCHEL/ Christoph MARX (Hg.): Reinheit, Köln/ Weimar/ Wien 2011, S. 271-301 verwiesen.

17 Vgl. LAS, ACE, Nr. 1632 (Verfahren gegen den Trompeter Gustav Deuerle von 1673).

18 Vgl. dazu: Kjell Åke MODÉER: Gerichtsbarkeiten der schwedischen Krone im deutschen Reichsterritorium. Voraussetzungen und Aufbau 1630-1657, Bd. 1, Stockholm 1975, S. 169 f.; Christopher COLLSTEDT: Duellanten och rättsvisan. Duellbrott och synen på manlighet i stormaktsväldets slutskede, Lund 2007, S. 13-19.

19 Schwedisches Kriegs-Recht Oder Articuls-Brieff [...], Heilbronn 1632. URL: <http://digitale.bibliothek.uni-halle.de/id/95747> (zuletzt am 10. April 2011).

20 Abgedruckt in: Georg von WITZENDORFF (Hg.): Ihrer Königl. Majest. zu Schweden in dero Herzogthümern Bremen und Verden abgefassetete Policy- Teich- Holtz- und Jacht-Ordnung, Stade 1693, S. 249-253, online bei der Universitätsbibliothek Heidelberg: URL: <http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/drwBremPolO1693> (zuletzt am 10. April 2011). In Bremen-Verden 1676 nachgedruckt und ausgehängt, überliefert in: STAS, Rep. 5, Nr. 35.

getragen. So war nicht nur aus Gründen des Brandschutzes bzw. der Jagdgerechtigkeit jegliches Schießen verboten, sondern auch das Waffentragen im Quartier und das Entblößen des Degens (Art. 39-48 SKR von 1683).

Die *Renovirte Policy-Ordnung im Hertzogthumb Vor-Pommern* von 1673 versuchte im fünften Kapitel zum *Balgen und Ausfordern auch Schänden und Schmäh*en präventiv das Degentragen einzugrenzen. Unter 15jährige *Kinder* sowie Bauern, Schäfer und das Gesinde dürften per se keine Degen tragen.²¹ Neben Soldaten und Adelligen trugen außer den Studenten – bei nur einer Universität (Greifswald) in den schwedischen Territorien eher selten – auch viele Handwerksgesellen und in Bremen-Verden auch die freien Bauernsöhne Hieb Waffen. Das Edikt von 1662 wurde hier 1676 erstmals auch auf Deutsch in allen größeren Orten ausgehängt. Keine, auch der späteren, bremen-verdischen Regelungen versuchte sich jedoch wie die vorpommersche Regierung in Prävention, indem sie per Gesetz die waffentragenden Gruppen reduzierte.

Das endemische Ausmaß, das Degengefechte offenbar annahmen, bemüßigte die Stockholmer Regierung neben Regelungen in den lokalen Polizeiordnungen, 1682 ein neues, noch differenzierteres und weitaus strengeres Verbot zu erlassen.²² Erst hier wird nicht terminologisch, aber juristisch in Bezug auf die Standeszugehörigkeit differenziert. Nun sollten *Schlägereyen [...] unter geringen Leuten und dem gemeinen Volcke* von *Schlägereyen* unter Adelligen, Ritterschaft und Offizieren dadurch unterschieden werden, dass erstere nach *Schwedischem Gesetz* verurteilt würden.²³ Für die Territorien waren das die Polizeiordnungen, weil die schwedischen Zivilgesetze hier nicht galten. In der bremen-verdischen Ordnung von 1693 heißt es in Kapitel 18 *Von Duellen, Schlägereyen und Messerstechen* unter Bezug auf die beiden im Anhang abgedruckten Duellplakate von 1662 und 1682 dann noch einmal knapp auf zwei Seiten, alle Untertanen sollten sich *des Ausforderns, Zuschickung der Cartel, duelliren, rauffens, schlagens gänzlich* enthalten.²⁴ Da die Ordnungen selbst explizit auf die Duelledikte verwiesen, handelte es sich in den deutschen Provinzen beim Duellbegriff also nicht um eine juristisch relevante Unterscheidung. Ungewöhnlich streng erscheint allerdings die zusätzliche standesübergreifende Bestimmung, dass bei Duellprozessen die Möglichkeit des Gnadengesuchs beim schwedischen König – im Gegensatz zu sonstigen Verfahren – per Edikt kategorisch ausgeschlossen wurde. Eine Ergänzung verfügte 1683, dass es sich um ein Offizialdelikt handele. Nun wurden alle Verwaltungsbeamte, Gräfen, Richter, Vögte und Schulzen dazu verpflichtet, bei Kenntnis selbst aktiv zu ermitteln, anzuklagen bzw. anklagen zu lassen.²⁵

21 *Renovirte Policy-Ordnung im Hertzogthumb Vor-Pommern*, Stettin 1673, S. 7, online bei der Staatsbibliothek Berlin-PK: URL: <http://resolver.staatsbibliothek-berlin.de/SBB0000003600000000> (zuletzt am 10. April 2011).

22 *Verbot von Duellen und Schlägereien, von der Reparation und Vergnügung, so die Beschimpften haben sollen.* (22.08.1682), überliefert im: Stadtarchiv Stralsund (StASt), HS XIV 1, 68 (fol. 348-365) und in: *Policy- Teich- Holtz- und Jacht-Ordnung* (Anm. 20), S. 254-263.

23 Vgl. *Policy- Teich- Holtz- und Jacht-Ordnung* (Anm. 20), S. 257.

24 Ebd., S. 67 f.

25 Ebd., S. 263.

Auch danach musste in den schwedischen Territorien, z. B. 1695, immer wieder nachgelegt werden. Das erneuerte *Verbot von Duellen und Schlägereien, von der Reparation und Vergnügung, so die Beschimpften haben sollen*, bezog sich explizit und ausschließlich auf Ritterschaft, Adel und höhere Militäranghörige, um *sotaner Privatrache Einhalt zu thun*, die bei Adel und Offizieren Mode geworden sei, indem sie *bei vorkommender Mißhelligkeit sich raufften und duellierten*.²⁶ Es umfasste, wie die Wortwahl zeigt, nicht nur bewaffnete Kämpfe, sondern auch explizit unbewaffnete Faustkämpfe und selbst entsprechende provokative Drohungen oder beleidigende Gesten. Schon die Strafen dafür waren seit den 1680er Jahren hart: Neben Dienstverlust drohten 2.000 silberne Reichstaler Geldbuße und zwei Jahre Gefängnis. Dieses Strafmaß galt nicht nur für Provokateure, sondern auch für jene, die eine Forderung annahmen und für deren Sekundanten. Dies galt sogar dann, wenn es gar nicht zum Kampf gekommen war.

Konflikte sollten möglichst erst gar nicht physisch eskalieren und neue Rachebedürfnisse nach sich ziehen. Darum stand im Militär auch die Todesstrafe darauf, bei einer Schlägerei *seine Nation oder andere um Hülffe* zu rufen und *dadurch zum Auflauf oder einigen Unwesen Anleitung* zu geben (Art. 84).²⁷ Artikel 82 schlüsselt unter Berufung auf die Duelledikte von 1662 bzw. 1682 die Probleme detailliert auf, die sich nicht nur aus den hierarchischen, sondern v. a. aus den Standesunterschieden zwischen Adelligen und Nicht-Adeligen ergaben. *Selbst-Rache*, im Sinne von Dauerfehden, die u. U. ganze Familienclans involvierten – denn viele Väter, Brüder, Onkel, Cousins und Schwäger dienten in verschiedenen Truppenteilen – konnte die Schlagkraft der Truppe schwächen und sollte im Keim erstickt werden. In der Herrschaftspraxis ging es primär um die durch solche Kämpfe ausgelöste Bedrohung der Ordnung und den Versuch, das Gewaltmonopol eines bereits recht elaborierten Rechtssystems zu stabilisieren, weniger um die Abgrenzung spezifischer elitärer Kampffrituale von anderen Konfliktformen.

Denn auch Soldaten und lokale Bauern- und Handwerksburschen lieferten sich auf Festen, in den Quartieren, wo Soldaten abends offenbar regelmäßig mit Kameraden tranken, und in den Wirtshäusern häufig Degenkämpfe. Dies bekam in ihrer kurzen Zwischenherrschaft (1677-1679) auch die Lüneburger Besatzungsverwaltung in Bremen-Verden zu spüren. Offenbar in Unkenntnis der eigenen Duellregelung von 1646,²⁸ ließ man 1677 bei der Zentrale in Celle anfragen, ob man im Lande Kehdingen nach dem vorbildlichen schwedischen Duellplakat verfahren solle. Selbst zwischen

26 Edikt vom 15.01.1696, Treffen-Placate vom 21.04.1697 und 25.04.1699. Darauf wird auch in Verfahren Bezug genommen, z. B.: Kriegsarchiv Stockholm (KAS), Domböcker Vol. 37 (Wismarsches Gouverneursregiment 1701), Fall 21 [Zweikampf auf der Wache wg. umstrittener Durchsuchung einer Tasche] und KAS, Domböcker Vol. 33 (Garnisonsregiment Stade 1698), diverse.

27 Vgl. Johann Christian LÜNIG: *Corpus Juris Militaris*. Des Heil. Röm. Reichs, Worinn das Kriegs-Recht sowol Der Röm. Kayserl. Majestät als auch Desselben Reichs und dessen Creisse insgemein ingleichen Aller Churfürsten und Derer mächtigsten Fürsten und Stände in Teutschland insonderheit enthalten ist, Bd. 2, Leipzig 1723, S. 1335-1338 (SKR: Artikelsbrief) u. S. 1352-1358 (MGV: Prozessordnung), online unter: URL: http://www.bibliothek.uni-augsburg.de/dda/dr/hist/we_00055-00056/ (zuletzt am 10. April 2011).

28 Vgl. Hertzogs Augusti zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel Edict wider das Ausfordern, Rauffen, Balgen und Kugelwechseln, in: LÜNIG: *Corpus* (Anm. 26), Bd. 2, S. 1138-1141.

Adeligen nähmen Degengefechte im Lande überhand und man wisse nicht mehr wie diese sonst einzudämmen seien.²⁹

Die Stadt Bremen, mitten im feindlichen Territorium gelegen und Mitte der 1650er Jahre mehrfach von schwedischer Eroberung bedroht, erließ schon 1672 ein eigenes Duellverbot und betonte, das *leidige duellieren und Balgen [...] zu Roß oder zu Fuß*, mit Degen oder Pistolen, sei *von frembden anhero kommenden Persohnen* eingeschleppt worden.³⁰ Besonders die Wirte und Hausväter wurden dazu aufgefordert, bei Zusammenkünften in den Quartieren für Frieden zu sorgen und bei sich abzeichnenden Duellen sofort Anzeige bei der nächsten Wache und außerdem beim Stadtkämmerer zu erstatten. Diese Argumentation ist ein Indiz dafür, wie sehr die Militarisierung der Nachbarschaft das Konfliktverhalten der Männer veränderte, Reizschwellen offenbar sanken.

Bei diesen unorthodoxen Kämpfen wurde meist nicht nach den Regeln der Duellschriften gefochten, sondern der Degen auch als Prügelwaffe eingesetzt. Das Schlagen mit der flachen Klinge verursachte zwar Prellungen und Knochenbrüche, stellte faktisch dennoch eine Form der Deeskalation dar. So wurde klar signalisiert, dass keine Tötungsabsicht bestand, sondern durch einen, wenn auch schmerzhaften, Schaukampf symbolisch die eigene Ehre verteidigt werden sollte. Belastend wirkte es hingegen, wenn ein Beklagter seinen Degen vorher extra von beiden Seiten *beschliffen* hatte, der dadurch *scharf* wie eine *Rasierklinge* geworden war.³¹

Für das schwedische Militär, Offiziere wie Auditeure (Militärstaatsanwälte) war, Fragen des detaillierten Ablaufs ungeachtet, gemäß den Regelungen der Edikte klar, dass der Stand der Beklagten das Gericht und damit auch das Delikt definierte.

Die Garnisonsgerichte als unterste Rechtsinstanz verhandelten zwar in den meisten Angelegenheiten auch gegen Offiziere, aber Delikte wie Majestätsbeleidigung, Hochverrat, Anschläge auf und Mord an Offizieren sowie sämtliche Ehr- und damit auch die Duellkonflikte zwischen und Klagen gegen Oberoffiziere wurden sofort vor dem militärischen Obergericht verhandelt, d. h. je nach deutscher Provinz zentral in Stade oder Stettin.

Beim Umgang mit Gruppen wurden gemäß dem schwedischen Edikt von 1682 je nach Stand und Solvenz und der Rolle der Beteiligten (Sekundanten, Boten etc.) unterschiedliche Maßstäbe angelegt. Wer einen Anderen im Zweikampf verwundet hatte, sollte geköpft und weiterhin ohne Priester und *Ceremonien*, nun aber auch als einfacher Soldat auf dem Friedhof beerdigt werden, ebenso wie der beim Duell Getötete. Bei Flucht des Überlebenden sollten dessen Güter eingezogen werden. Arrest während der Ermittlungen dürfe nicht, wie es sonst für Offiziere üblich war, im eigenen Haus oder Quartier abgesessen werden, sondern nur im königlichen Schlossgefängnis oder der jeweiligen Hauptwache. Wer die Geldstrafe von 2.000 Reichstalern nicht in bar aufbringen könne, müsse drei Jahre absitzen, wer sofort zahle, könne schon nach einem Jahr entlassen werden. Außerdem war dem Beleidigten bei *Ehrabschneidung* schriftliche

29 Vgl. STAS, Rep. 5, Nr. 35.

30 Vgl. das Mandat des Bremer Bürgermeisters: Demnach Wir Burgermeistere und Rath [...], online in: VD17: URL: <http://www.gbv.de/vd/vd17/1:017465Q> (zuletzt am 10. April 2011).

31 KAS, Domböcker Vol. 33 (Garnisonsregiment Stade 1697), Fall 5.

und öffentliche Abbitte zu leisten. Nach Absitzen der Strafe sei ein Verurteilter allerdings wieder in seinen *alten Stand* einzusetzen und gälte als voll rehabilitiert. Wer ihm die früheren Verfehlungen anzukreiden wagt, hätte die gleiche Strafe zu gewärtigen. Das Anzeige- und Ermittlungsverhalten positiv beeinflusst haben dürfte, dass bei Verahreseinleitung Fiskal (Ankläger) und Denunziant des Delikts einen Anteil an der Geldbuße erhalten sollten.

Nach der großen Militärrechtsreform von 1683 wurden auch Degengefechte ohne Todesfolge zwischen Gemeinen gemäß Artikel 82 der neuen Kriegsartikel (*Duelliren und Balgen*) *Schlägerey* genannt und genau wie ein Duell geahndet. Artikel 82 berief sich jedoch in Bezug auf *Adeliche* und die nur noch wenigen, nicht adeligen *Ober-Befehlhabere* inklusive *Cornette und Fehndriche* explizit auf das neue verschärfte Duell-Edikt von 1682. Dies hatte seinen Grund. Denn auch die Unteroffiziere wurden nun entgegen der vorigen Regelung explizit von jeder entehrenden Körperstrafe ausgenommen; sie sollten stattdessen degradiert werden. Mannschaftsdienstgrade hingegen sollten immer zum Gassenlaufen verurteilt werden.

Die Summierung verschiedener Begriffe und die Detailliertheit der Varianten, die in den normativen Texten unter demselben Paragraphen durchgespielt werden, zeigen ganz klar, dass Ehrverletzung und das Verhindern von Selbstjustiz im Zentrum der Kriminalisierung standen und nicht eine regelkonforme Art der Ausführung eines spezifischen ritualisierten physischen Gewaltaktes. Die Offenheit einer von zentralen Behörden formulierten Duelldefinition war einerseits der unterschiedlichen regionalen Terminologie geschuldet, sollte andererseits die Strafverfolgung möglichst vieler Kämpfe erhöhen. Priorität genoss sicherlich jedoch die Hoffnung auf Abschreckung, die allen Strafnormen, insbesondere den besonders auf Körper und Ehre bezogenen vormoderne, innewohnte. Sämtliche Edikte beschreiben detailliert die rechtlichen Alternativen zum Kampf, den Klageweg, aber auch außergerichtliche Mediation.

Die kompletten Texte mussten nicht nur in den schwedischen Territorien von den lokalen Behörden in der Landessprache nachgedruckt und öffentlich ausgehängt sowie auch sonntags und bei anderen festlichen Gelegenheiten von den Pfarrern von den Kanzeln verlesen werden. Es ist darum davon auszugehen, dass allen Untertanen die Regelungen mindestens in ihren Grundzügen bekannt waren. Die Intensität der Strafandrohungen deutet darauf hin, dass nach dem Dreißigjährigen Krieg die Häufigkeit solcher blutigen Kämpfe zunahm, die Degen lockerer saßen oder wenigstens die Toleranz gegenüber alltäglicher Selbstjustiz bei den Ordnungsbehörden stark gesunken war. Somit lassen sich die Duell-Verbote gleichermaßen als Bestätigung der Eliasschen Zivilisationstheorie lesen wie auch als ihre Widerlegung. Denn einerseits zeigen sie das intensive Bemühen der verschiedenen Territorialregierungen um Einhegung massenhafter Gewalt und Verrechtlichung von Konflikten, andererseits beweist ihre wachsende Intensität und Häufigkeit angesichts dauerhafter Militarisierung und Verfügbarkeit von Waffen, dass es damit in der Realität nicht besonders weit her sein konnte.

3. Die Vielfalt der Rechtspraxis

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts existierte in sämtlichen norddeutschen Territorien ein sehr weit gefasster Duellbegriff. Wie in den einschlägigen und von benachbarten Territorialherrschern kopierten schwedischen Rechtsvorschriften, so blieb auch in der Rechtspraxis die Benennung ein nachgeordneter Aspekt. *Rauferei*, *Balgerei*, *Schlägerei* oder *Händel* wurden von allen Prozessbeteiligten durchgehend synonym verwendet. Es konnte spontane verbale, aber auch elaborierte schriftliche und symbolische Ausforderungen zum Kampf geben. Diese wurden als Injurien beschrieben, aber nicht hierarchisch bewertet. Häufig waren bei Duellverfahren auch mehr als zwei Personen aktiv in die Kämpfe verwickelt. Der Übergang zur Schlägerei war gerade bei Kämpfen zwischen Soldaten und Bauern- oder Handwerksburschen fließend.

Wie wenig die historische Realität selbst bei adeligen Duellen ständischen Stereotypen entsprechen musste, ohne dass dies von den Zeitgenossen als ungehörig oder nicht standesgemäß aufgefasst wurde, zeigen beispielhaft zwei Vorfälle, die sich etwa zur selben Zeit 1685 in Stralsund zutrugen. Beide Male ging es um Feigheit vor dem Feind und um das Verhalten einiger Anwesender in der verlorenen Schlacht bei Fehrbellin. Diese hatte bereits zehn Jahre zuvor, im Juni 1675 zwischen schwedischen und Brandenburger Truppen stattgefunden. Die schmachvolle Niederlage der eigentlich doppelt so starken Schweden endete mit mehreren tausend, vornehmlich schwedischen Toten und hatte letztlich zur vierjährigen Besetzung Schwedisch-Pommerns durch Brandenburg geführt. Besonders dramatisch wurden damals in der Kriegsberichterstattung die ausdauernde Verfolgung der Flüchtenden, deren Verwüstung ihres Marschwegs beim Rückzug und die Massaker an den Verlierern durch die Brandenburger thematisiert. Von rund 12.000 Schweden sollen letztlich nur 4.000 das rettende Demmin erreicht haben.³²

Der eine Streit um Fehrbellin trug sich bei einer Stralsunder Beerdigung zu. Hier lösten Rangstreitigkeiten über die Reihenfolge im Trauerzug Debatten aus. Schnell gaben die am Disput über die Verantwortung für die verlorene Schlacht beteiligten Offiziere jegliche virile Contenance auf und schubsten und bespuckten einander bevor sie sich prügelten.³³ Dieser Fall, obwohl eindeutig sowohl vom Duelledikt wie vom Art. 82 SKR gedeckt, landete nur vor dem Garnisonsgewicht und nicht gleich vor dem Oberkriegsgericht in Stettin wie für Oberoffiziere eigentlich vorgeschrieben. Dies geschah vielleicht weil die Offizierskameraden vor Ort harte Strafen von den Beteiligten abwenden wollten. Bei Rückfragen aus Stettin hatte man zudem die Entschuldigung parat, dass es sich um eine spontane Schlägerei und nicht um ein formvollendetes Ausfordern gehandelt hatte. Nur wenige Wochen später erhob jedoch ein Major Abraham Elvers, vermutlich ein Verwandter eines der Kontrahenten vom April, in der Stralsunder Apo-

32 Vgl. Frank BAUER: Fehrbellin 1675. Brandenburg-Preußens Aufbruch zur Großmacht, Potsdam 1998, S. 131; sowie: Theatri Europaei Eilffter Teil/ Oder: Außführlich fortgeführte Friedens- und Kriegs-Beschreibung [...], Frankfurt a. M. 1682, S. 720 ff. Zu den Grausamkeiten vgl. auch: LORENZ: Rad (Anm. 3), S. 185 f., 204 f. u. 322.

33 LAG, Rep. 31, Nr. 63/2, Fall 4 (April 1685). Gegen einige der Kontrahenten waren noch weitere Verfahren wegen Gewalttaten anhängig.

theke vor *hohen* Zeugen gegenüber dem Rügauer Baron Ernst Ludwig II. von Putbus ähnliche Vorwürfe.³⁴ Als einer der mächtigsten Männer der Region geriet Putbus aufgrund seines doppelt starren Habitus als Adelige und hoher Offizier und v. a. wegen des öffentlichen Charakters der Szene in Zugzwang. Elvers bezichtigte den Oberst und Schwiegersohn des Feldmarschalls Wrangel mehrfach laut des Verlassens (*Umtäuschung*) seiner damaligen Position, titulierte Putbus dann sogar direkt als *Feigling*. Derartig plakative ritualisierte Rhetorik war juristisch bereits Teil eines Duelldelikts. Doch je höher der militärische Rang der Kontrahenten bzw. ihr adeliger Status, desto stärker wirkte der soziale Erwartungsdruck, trotz der massiven rechtlichen Sanktionen. Ein Rückzug galt als Schuldeingeständnis und Gesichtsverlust und kam um keinen Preis infrage. Da diese Affäre außerhalb des Dienstes geschehen war, ermittelte zunächst der Fiskal des vorpommerschen Hofgerichts. Putbus gehörte zum vorpommerschen Adel, Elvers stammte vermutlich aus einer Stralsunder Ratsfamilie. Beide waren somit Landeskinder. In Pommern versuchte das Greifswalder Hofgericht immer dann die Rechtsprechung an sich zu ziehen, wenn mindestens ein ‚Landgesessener‘ involviert war, selbst wenn beide in der schwedischen Armee dienten. Diese Sonderform des *iudicium mixtum* gab regelmäßig Anlass zu Kompetenzgerangel, das die Beklagten zu ihren Gunsten zu nutzen verstanden. Auch der Beklagte Elvers wies die Zuständigkeit des zivilen Gerichts zurück und verlangte vor ein Militärgericht gestellt zu werden, wo er seine Anschuldigungen zu beweisen trachtete. Das Hofgericht hatte dem beleidigten und politisch-familiär gut vernetzten Putbus nämlich legitime bewaffnete Gegenwehr zugestanden. Ihm wurde nachträglich so nicht nur der emotionale Affekt, sondern auch die Ausführung seiner Aggression gestattet. Das Zivilgericht ignorierte mit dieser Beurteilung das königliche Edikt und reduzierte dessen Geltung faktisch auf innermilitärische Situationen. Diese faktische Rechtsbeugung war jedoch nicht im Interesse des Beklagten Elvers. Könnte der niederrangige Major vor einem Militärgericht seine Anschuldigung beweisen, gälte der Vorwurf der Feigheit vor dem Feind nicht als Beleidigung, sondern berechnete Beschuldigung, und es hätte ein entsprechendes Verfahren gegen Putbus vor dem Generalkriegsgericht in Stockholm folgen müssen. Elvers hätte freigesprochen werden müssen und Putbus hätte noch nach zehn Jahren die Todesstrafe gedroht.

Die Bedeutung symbolischer Handlungen als Auslöser gewaltsamer Konflikte wurde sehr ernst genommen. Dazu gehörten in erster Linie das Ziehen des Degens aus der Scheide und als dessen Steigerung Hiebe mit demselben in Gegenstände. Nicht nur die schwedische Armee belegte die Praxis des mit dem Degen *in die Steine Hauens* mit der harten Strafe des Gassenlaufens (Art. 48 SKR). In-die-Steine-Hauen war ein spezifisches Provokationsritual junger Männergruppen. In Berlin wurde schon 1636 ein entsprechendes Verbot für Handwerksburschen erlassen und mehrfach neu verabschiedet.³⁵

34 LAG, Rep. 31, Nr. 63/1, Fall 5 (Juli 1685). Der Ausgang des Verfahrens ist wie so häufig nicht überliefert.

35 Edict, dass die Handwercks=Pursche nicht mehr guten Montag halten, nach dem Zapfenstrich kein Bier gezapffet werde, niemand des Abends ohne Laterne oder brennende Fackel gehen, niemand des Tages noch Nachts mit denen Spiel=Leuten und Musicanten auf die Straßen gehen, und jauchzet, noch weniger das Gewehr blösen und in die Steine hauen solle, bey Straffe des Esel=Sitzens oder gar des Wippens, Cölln a. d. Spree, 29. August 1636.

Auch in den norddeutschen Quellen ist dieses spezifisch nächtliche Verhalten, das bei Handwerksgesellen und Studenten oft von Musik begleitet wurde, sowohl von einfachen Soldaten als auch Offizieren und (mit Äxten) von Müllerburschen überliefert.³⁶ Der besondere metallische Lärm, der durch die Klängen auf Stein erzeugt wurde, signalisierte noch durch Häuserwände hindurch Männlichkeit und Kampfbereitschaft. Eine häufige Folge dieses spielerischen und dabei bewusst provozierenden Herausforderns aus dem Haus waren Massenschlägereien, die leicht in bewaffnete Kämpfe ausarteten.³⁷

Interessant ist in diesem Zusammenhang auf der Seite der zivilen Gesetze, dass dort vergleichbare Verbote von Messerkämpfen existierten.³⁸ Da das Militärrecht den Strafbestand der Drohung mit dem Messer nicht direkt thematisierte, fragte die schwedische Militärregierung in Stade 1665 – anlässlich der Publikation eines neuen Mandates (bereits von 1662) gegen Messerstechereien – bei den Gräfen des Alten Landes nach, ob es lokal tatsächlich üblich sei, einen Täter durch den Scharfrichter mit einem Stich und Drehen des Messers durch die Hand zu strafen. Die entsetzten Gräfen antworteten umgehend mit Nein. Eine derartig harte und noch dazu entehrende Körperstrafe sei, soweit man sich der Rechtspraxis erinnern könne, nie üblich gewesen. Auf Messerstechen stünde Gefängnis oder eine Geldstrafe.³⁹

Entscheidend für eine Abgrenzung in der Praxis – Messerstecherei, Schlägerei unter Gemeinen und Zivilisten oder Duell zwischen Adelligen und Offizieren – war stets das hierarchische Verhältnis bzw. die soziale Beziehung der Kontrahenten zueinander und (eben) ihr Stand. Obwohl das *Zücken* und v. a. das *Entblößen* des Messers oder Degens als skrupelloses und aggressives Signal gewertet wurden und auf jeden Fall einige Runden Gassenlauf bedeuteten, war bei einfachen Soldaten nicht entscheidend, womit geschlagen oder gestochen worden war. Gleichartige, kollektiv harte Urteile für jene, die sich zu Degenkämpfen provozieren ließen, finden sich gegenüber Unteroffizieren und Mannschaftsdienstgraden in allen Garnisonen.⁴⁰ Oft waren beide Streithähne betrunken, gelegentlich sogar Freunde, die später angaben, sich wegen Volltrunkenheit an nichts erinnern zu können. Viele Kontrahenten hatten sich auch bereits wieder vertragen und wollten bei Verletzungen die Arztkosten teilen, andere wurden zur Zahlung von Schmerzensgeld verurteilt.⁴¹ Versöhnung nützte jedoch niemals etwas. Die Strafe des Gassenlaufs wurde unabhängig von variierenden Tatumständen stereotyp verhängt.

36 LAG, Rep. 6, Tit. 50, Nr. 57 I, Nr. 2c (Wollin 1691); StASt, Rep. 3, Nr. 6226, Nr. 10 (Stralsund 1710); LAG, Rep. 7, Nr. 811 (Stargard 1687); Stadtarchiv Rostock (StAR), Nr. 230 (Rostock 1676).

37 Zum Zusammenhang von Provokation und Spiel vgl. den Beitrag von Michael MEUSER in diesem Band.

38 Neben dem Gebrauch des Messers als Werkzeug und Besteck spielte in kriegerischen Zeiten in der gesamten Region durchaus der Gedanke der legitimen Selbstverteidigung eine Rolle; vgl. Heinrich RÜTHER: Geschichte des Landes Hadeln. Aus dem Schrifttum des Heimatbundes der „Männer vom Morgenstern“, Otterndorf 1949, S. 80 f.

39 STAS, Rep. 5a, F. 366, Nr. 60. Dies deckt sich mit parallelen Edikten etwa im Lande Hadeln seit den 1640er Jahren.

40 Z. B. KAS, Kriegerärztshandlingar Vol. 5, Nr. 1a (Garnisonsregiment Stade 1689/90 und Garnisonsregiment Stade 1696-1699 – teilweise in Buxtehude, Verden und Horneburg stationiert) sowie: KAS, Kriegerärztshandlingar Vol. 3, diverse No., z. B. 244 (1660-1687) aus Riga, Reval und Landscrona.

41 Z. B. KAS, Domböcker Vol. 33 (Garnisonsregiment Stade 1695/96), Fälle 4, 10 u. 13, fol. 22-25, 71-74 u. 91-98 oder KAS, Domböcker Vol. 14 (Bremisches Infanterieregiment 1697), Fall 2.

Allenfalls Jugend in Verbindung mit erst kurzer Militärzugehörigkeit und dadurch entschuldigter Unwissenheit wurde mildernd berücksichtigt. Selbst diese Gnade erfuhr nur, wer nachweislich die Kriegsartikel seit seiner Werbung noch nicht laut verlesen bekommen hatte oder als Neuling noch nicht beim öffentlichen Appell darauf eingeschworen worden war.⁴²

Da Soldaten außerhalb des Dienstes offiziell keine Waffen tragen durften, diese meist dennoch mit in die Wirtshäuser, Kirchen und Nachbarquartiere genommen und auch offen im eigenen Quartier aufbewahrt wurden, war ein Degen, ja waren Schusswaffen, überall schnell zur Hand, mit entsprechend blutigen Konsequenzen und daraus erwachsenden Verfahren. Auch hier galten ständische Unterschiede: Von einem Offizier erwartete im Alltag niemand, dass er trotz Verbots jemals ohne Degen auftrat. Innerhalb des eigenen Regiments war man darum zwischen Offizieren um außergerichtliche Konfliktbegung bemüht, während es bei Konflikten mit der Außenwelt, d. h. mit Zivilisten oder Angehörigen anderer Truppenteile, zunächst die eigene Standesehre zu schützen galt.

Duelle zwischen Ober- und Unteroffizieren finden sich nur selten. Niedere Chargen galten wie viele andere Bevölkerungsgruppen, etwa Frauen, Gesinde oder Kinder, als nicht satisfaktionsfähig, darum stellten Offiziere die Auseinandersetzungen möglichst schon in den ersten Verhören als vertikale Strafaktion, also als dienstliche und somit legitime *Züchtigung* dar.⁴³

Wie tödliche Degenkämpfe bei großen Rangunterschieden praktisch gehandhabt wurden, wenn der Beschuldigte doch einmal der Höherrangige war, zeigt ein bruchstückhaft überlieferter Fall, dessen Wiederaufnahme das eigentlich bemerkenswerte Faktum darstellt. 1658 hatte ein Rittmeister einem Korporal einen tödlichen Degenstich zugefügt. Dieser Fall eines tödlichen *Händels* ließ sich in der Garnison schlecht vertuschen, doch die Ermittlungen wurden nach Kriegseinberufung des Oberoffiziers sofort eingestellt und auch nach seiner Rückkehr aus dem Krieg nicht wieder aufgenommen. Erst 1666 erhob ein Bruder des Toten erneut Klage, diesmal wegen Totschlags. Die nun mit der Gutachtung beauftragte Juristische Fakultät Helmstädt stellte nach sorgfältigem Aktenstudium fest, dass der Beschuldigte selbst damals gar nicht verhört worden war, fünf ihm sämtlich untergebene Zeugen nichts gesehen haben wollten und nicht einmal vereidigt worden waren.⁴⁴ Das Verfahren war mithin in höchstem Maße unsauber geführt worden. Nach so langer Zeit – die Zeugen waren in alle Winde zerstreut – ließ sich faktisch aber nichts mehr ermitteln, weshalb die Juristen empfahlen,

42 Etwa in KAS, Domböcker Vol. 37 (Wismarsches Gouverneursregiment 1700), Fall 4; KAS, Domböcker Vol. 37 (Wismarsches Gouverneursregiment 1701), Fall 18.

43 Etwa KAS, Kriegerhandlinger Vol. 5, Nr. 1 a, Fall 10; LAG, Rep. 31, Nr. 63/1, Fall 6. Weil es wohl zu dauerhafter Untauglichkeit des Misshandelten kam, ließ sich der Pommersche Generalgouverneur die Akte des Kapitänleutnant Peter Quintern kommen. Dieser war nicht zum ersten Mal aufgefallen: KAS, Domböcker Vol. 37 (Wismarsches Gouverneursregiment 1700), Fall 5; Vol. 37 (Wismarsches Gouverneursregiment 1701), Fälle 11 u. 13; Vol. 14 (Bremisches Infanterieregiment 1697), Fall 1; und: LAG, Rep. 31, Nr. 63/2, Fall 7 (Greifswald 1677, ebenfalls Peter Quintern).

44 Reichsarchiv Stockholm (RAS), Pommeranica 498, Facti Species und Responsum der Juristen Fakultät der Universität Helmstädt, 16. März 1668.

den Beschuldigten zum Reinigungseid aufzufordern. Dazu wurde dem Täter gleich noch die Argumentation nahegelegt, der Korporal sei ihm *in die Klinge gelaufen*. Sollte der Rittmeister jedoch (aus Angst vor den Folgen eines Meineids) den Schwur verweigern, sei ihm nur eine Geldstrafe zuzuerkennen. Da ein Geständnis Voraussetzung für jede Verurteilung war, nahm dieses *Responsum* trotz scheinbar ernsthaften Ermittlungswillens faktisch die erneute Verfahrenseinstellung vorweg. Zusätzlich wurde dem Toten trotz zweifelhafter Zeugenaussagen nachträglich eine Teilschuld zugewiesen, da er sich seiner rechtmäßigen Verhaftung, die Anlass für die Überreaktion des Täters gewesen sei, durch Flucht habe entziehen wollen. Als Vorgesetzter habe der Offizier den Toten auf jeden Fall züchtigen dürfen, so dass eine Verurteilung wegen Mordes unzulässig sei. Mit dieser gern gezogenen Schlussfolgerung blieben die Hierarchien der Armee gewahrt, und zugleich verringerte sich die Gefahr von Aufbegehren gegen Beleidigungen und Schikanen durch Höherrangige.

4. Das soldatische Duell – eine berufsständische Praktik?

Angesichts der Vielfalt von Konstellationen, die alle nach Art. 82 SKR verfolgt wurden, sobald nur einer der Beteiligten schwedischer Militärangehöriger war, lässt sich sicher nicht von einer berufsständischen Praktik sprechen. Die Oberoffiziere versuchten zwar, sich als allein satisfaktionsfähig zu betrachten, aber da sich Zivilisten wie Soldaten aller Ränge wegen Beleidigungen ständig mit Degen und Säbeln bedrohten, wurde von den Gerichten der Duellbegriff, den Edikten gemäß, auf alle Personengruppen und alle Verhaltensformen angewendet. Einziger Unterschied war, dass die Obergerichte als zweite bzw. für Offiziere gleich als erste militärische Instanz, spezifische Duellverfahren nur unter Oberoffizieren auch so betitelten. Der Begriff des Duells hatte selbst im Verbot noch einen ehrenvollen Klang und blieb ab den 1680er Jahren dort für die ‚hohen Herren‘ reserviert. Selbst im Strafverfahren wurde so versucht, einen adeligen Habitus zu kultivieren und durch milde Strafen faktisch auch zu legitimieren. Die Richter der oberen Zivil- wie Militärgerichte gehörten schließlich selbst alle genau dem Stand an, der diesen fein ziselierten Habitus favorisierte. Gerade bezogen auf den Degenkampf handelte es sich aber eben *nicht* um ein standesspezifisches und auch nicht um ein auf das Militär beschränktes Verhalten.

Leider lässt es die Quellenlage nicht zu, exakt zu definieren, wann eine Schlägerei ohne Degen oder Säbel, nur mit den Fäusten oder auch anderen Gerätschaften nach den Duellverboten verfolgt wurde. Weder der Stand (Oberoffizier und/ oder von Adel oder nicht) noch die Frage der Planung (spontane Eskalation und Ausforderung oder längerer Zeitabstand zwischen Forderung und Treffen), noch die Frage innerhalb des Militärs oder außerhalb, lassen sich als eindeutige Kriterien feststellen.

Eine wichtige Ursache für eine gefühlte oder tatsächliche Zunahme an Degenschlägereien seit Ende des Dreißigjährigen Krieges mag eine wachsende Ehrempfindlichkeit gewesen sein. Diese ist sicher auch auf die eindeutig nachlassende soziale Mobilität im Militär zurückzuführen. Den Aufstieg vom einfachen Soldaten/ Bauernknecht zum Offizier oder gar Befehlshaber, wie er noch im Dreißigjährigen Krieg möglich gewesen war, gab es in der schwedischen Armee nach 1650 kaum noch. Vornehmlich baltische, deutsche und auch schwedische Adelige bildeten spätestens nach den Kriegen der

1660er Jahre die Oberoffizierskaste.⁴⁵ Diese Adeligen erhielten außerdem in den deutschen Provinzen viele Privilegien, Titel, Ämter und auch Güter verliehen. Dies schuf zwischen ihnen und den alten lokalen Eliten viele zusätzliche Gelegenheiten für Konkurrenz- und Statuskämpfe. Kam es zu Verfahren, beriefen sich adelige Oberoffiziere gern auf ihre Ehre als *ehrllicher Caviallier undt Edelmann* sowie ihren *adelichen Ursprunge*.⁴⁶ Und die wenigen bürgerlichen Offiziere, meist gerade erst aus den Ratsfamilien der Hanse- oder schwedischen Garnisonsstädte Stralsund, Stade, Stettin oder Wismar in mittlere militärische Führungspositionen aufgestiegen, eiferten dem Adel nach und hofften durch militärische Verdienste dereinst selbst nobilitiert zu werden – was durchaus geschah. Hierdurch entstand ein zusätzliches Duellrisiko, da sich die wenigen Aufsteiger besonders genötigt sahen, ihre ‚Gesinnungsnobilität‘ durch Ehrkonflikte und ihre Gleichwertigkeit durch soziale Rankämpfe unter Beweis zu stellen.

Auch die Unteroffiziere und Mannschaften orientierten sich an diesem Modell adeliger Militanz und Virilität. Die Nicht-Akzeptanz des Duellbegriffs für die unteren Ränge zeigt aber die Vergeblichkeit ihrer Bemühungen.

Die Bedeutung von Rangfragen und Symbolhandlungen kann auch in Bezug auf die nationalschwedischen Offiziere gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Nicht zufällig verfasste der Fechtlehrer Karls XII. ein bedeutendes Fechtmanual, das soldatische Männlichkeit und adelige Empfindlichkeit zu Tugend und Kunst verband.⁴⁷ Weil die militärisch-aristokratische Erziehung in erster Linie auf Ritualisierung und Standardisierung des Verhaltens beruhte, wurden Verstöße dagegen sofort als Ehrverletzungen aufgefasst, so dass ein Duell besonders der öffentlichen Profilierung diene, gerade weil sich die schwedische Offizierskaste noch lange in der Phase der sozialen und ständischen Konsolidierung befand.⁴⁸ In verschiedenen Verfahren wird auch offensichtlich, dass die Richtenden eigentlich die Ansichten der Gerichteten teilten und sich nur den Buchstaben des Gesetzes zu folgen genötigt sahen, um nicht selbst in Stockholm in Ungnade zu fallen. Ganz unverhüllt tritt dieser *common sense* zutage, wenn zwei Korporals zuerst *pro*

45 Zu den deutschen Offizieren vgl. eine freilich unvollständige Liste des privaten, aber auf umfangreichen Archivrecherchen beruhenden ‚Instituts Deutsche Adelsforschung‘ unter: URL: home.foni.net/~adelsforschung/swed03.htm (zuletzt am 10. April 2011); sowie umfassend: James CAVALLIE: *De höga Officerarna. Studier i den svenska militära hierarkien under 1600-talets senare del*, Stockholm 1981; und grundsätzlich: Georg TESSIN: *Die deutschen Regimenter der Krone Schweden. Teil I und Teil II*, Köln 1965 und 1967. Da in der schwedischen Armee das ‚von‘ häufig weggelassen wurde, ist die adelige Herkunft nicht immer erkennbar.

46 LAG, Rep. 31, Nr. 433 (Schreiben vom 01.12.1687).

47 Vgl. Christopher COLLSTEDT: *Väld som konst och förfinand handling – en historia om kroppar, manlighet och kultur*, in: *Scandia* 71.1 (2005), S. 103-111. Zur Wirkungsmacht der Duelledikte in Schweden vgl.: Heikki YLIKANGAS u. a.: *Family, State, and Patterns of Criminality. Major Tendencies in the Work of the Courts, 1550-1850*, in: Eva ÖSTERBERG/ Sølvi Bauge SOGNER (Hg.): *People meet the Law. Control and Conflict-Handling in the Courts. The Nordic Countries in the Post-Reformation and Pre-Industrial Period*, Oslo 2000, S. 57-139, hier S. 83.

48 Speziell zur schwedischen Armee vgl.: Göran GÖRANSSON: *Der deutsche Einfluss auf die Professionalisierung des schwedischen Offizierskorps und die Herausbildung eines Offiziersideals 1560-1718*, in: Jürgen BOHMBACH (Hg.): *Kulturelle Beziehungen zwischen Schweden und Deutschland im 17. und 18. Jahrhundert*, Stade 1990, S. 52-60; Fabian PERSSON: *Bättre livlös än ärelös. Symbolik och sociala funktioner i stormaktstidens dueller*, in: *Scandia. Tidskrift för historisk forskning* 65.1 (1999), S. 21-36.

forma zu Gemeinen degradiert werden, bis sie sich wieder *meriten gemacht* hätten, aber schon einen Tag nach ihrer an den Generalgouverneur gerichteten Supplik von diesem schlicht *in toto perdoniert* werden.⁴⁹

Jeglicher private Streit wurde im Rahmen der militärischen Hierarchie automatisch zum Disziplinarverstoß im Sinne der Duellregelung – dies erst recht, wenn jemand dabei zu Schaden gekommen war. Dabei spielte es keine Rolle, ob die streitenden Parteien den Konflikt *nach erfolgtem Schlagabtausch als abgemacht betrachteten*.⁵⁰

Paradox erscheint angesichts der zunächst pauschal angewandten rigiden rechtlichen Regelung, dass einerseits das Duellieren und Prügeln strikt untersagt und mit hoher Strafe belegt wurde, in der Realität allerdings eine Beleidigung, u. U. durch nicht-satisfaktionsfähige Dritte, weiterhin als nicht tolerable Provokation galt, die ein Mann von Ehre nur mit einer Duellforderung angemessen erwidern konnte. Die Beleidigung hatte in der Regel als *Iniuria Verbalis* – dafür konnte auch unter Nichtadeligen schon ein ständisch herablassendes Duzen, falsches Grüßen oder auch nonverbal vielsagendes Beißen auf den Daumennagel ausreichen (vielleicht als Anspielung auf das Abhacken der Finger als entehrende Bestrafung für Diebe)⁵¹ – den Effekt einer *Iniuria Realis*. Physische und verbale Beleidigungen wurden als gleichwertige Angriffe wahrgenommen. Dies löste auf der sozialen bzw. mentalen Ebene eine subjektiv legitime Notwehrsituation aus. Auch das Duellplakat von 1682 nennt explizit physische, symbolische und verbale Injurien auf einer Ebene und spricht von *schimpflichen Scheltworten, verächtlichem Schieben und Stossen, auch Schlagen und Dräuen mit einem Stock, mit der Hand* oder anderen Gegenständen. Dabei war die Berufung auf Notwehr im Duellplakat von 1682 sogar kategorisch ausgeschlossen worden. Eine empathische Auslegung des Notwehrbegriffs fand bei öffentlichen Auseinandersetzungen trotzdem durch die Gerichte statt, allerdings nur bei Offizieren.⁵² Feigheit (vor dem Feind) war, wie oben exemplarisch beschrieben, das Ehrenrührigste, was man einem Offizier nachsagen konnte. Dies galt sowohl im Duell als auch in der Schlacht – entsprechend eng waren die Spielräume in konkreten Konflikten durch den adeligen Habitus und seine strengen Verhaltensmus-

49 KAS, Domböcker Vol. 34 (Klinckoström Stralsund 1699), Fall 34.

50 Speziell dazu: Michaela HOHKAMP: Grausamkeit blutet, Gerechtigkeit zwackt. Überlegungen zu Grenzziehungen zwischen legitimer und nicht-legitimer Gewalt, in: Magnus ERIKSSON/ Barbara KRUG-RICHTER (Hg.): Streitkulturen. Studien zu Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.-19. Jahrhundert), Köln/ Wien/ Weimar 2003, S. 59-79, hier S. 69.

51 Z. B. STAS, Rep. 5a, F. 475, Nr. 103, Fall 1 (Lehe 1683) bzw.: RAS, Pommeranica 498 (Damm 1668) und: KAS, Kriegrättshandler Vol. 4, No. 250 (Wismarsches Garnisonsregiment 1697). Zur nicht zu unterschätzenden Bedeutung der angemessenen Anrede, auch als Provokationspotential, vgl. auch: Gabriela SIGNORI: „Sprachspiele“. Anredekonflikte im Spannungsfeld von Rang und Wert, in: Zeitschrift für historische Forschung 32 (2005), S. 1-15, hier S. 8 f. u. 11-14. Auf-den-Daumen-Beißen findet sich auch als Provokation zwischen kampfeslustigen Männern bei Shakespeare (Romeo und Julia, 1. Aufzug, 1. Szene), sowie 1626 in einer Beschwerde Burener Bürger, die dieses Verhalten eines Kornetts der Liga als *der Franzosen und Wallonen brauch* bezeichneten (S. Leopold SCHÜTTE: Der Dreißigjährige Krieg und der Alltag in Westfalen. Quellen aus dem Staatsarchiv Münster, Münster 1998, S. 186), ein Hinweis auf die Internationalität mancher ‚Körpersprache‘.

52 Vgl. zum Duell im schwedischen Militär: Christopher COLLSTEDT: „Som en adlig vederlike“. Duellbrottet i det svenska stormaktsväldet, in: Eva ÖSTERBERG/ Marie Lindstedt CRONBERG (Hg.): Väldets mening. Makt, minne, myt, Lund 2004, S. 169-195.

ter. Derartig plakative ritualisierte Rhetorik war immer Vorspiel eines Duells.⁵³ Der Ablauf des Geschehens war gegen Ende des 17. Jahrhunderts oft schon derselbe. Entweder man verabredete sich an einem anderen Ort, um dort zu fechten, oder man trat gleich vor die Tür und trug die Sache sofort aus. Manchmal prügelte man sich erst spontan, um dann später diesen körperlichen *Insult* noch einmal durch ein Degenduell zu ‚bereinigen‘. Das Ausfechten einer Beleidigung hatte wie im Mittelalter noch Anteile von drei Bedeutungsebenen: Erstens physische Gewalt als Mittel, die göttliche Gerechtigkeit durch den eigenen Sieg für alle sichtbar werden zu lassen, zweitens persönliche Rechtsansprüche auf physische Strafe für den Täter, der einen (drittens) verleumdet hatte.⁵⁴

Je höher der militärische Rang der Kontrahenten bzw. ihr adeliger Status, desto stärker wirkte der soziale Erwartungsdruck, trotz massiver rechtlicher Sanktionen. Ein Rückzug galt als Schuldeingeständnis und Gesichtsverlust und kam für einen Mann von Rang um keinen Preis infrage. Ausgerechnet von einem gewöhnlichen Soldaten wurde im Gegensatz zum Führungspersonal hingegen absolute Nervenstärke und Souveränität in jeder Lebenslage erwartet. Besonders deutlich wird dies in extremen Fällen nachhaltiger Provokation und gezielter Planung eines Duells in Tötungsabsicht.

Spezifisch militärisch ist an solchen Verhaltensmustern aber nichts. Die Ritualisierung der Gewalt wurzelt vielmehr in einer stark durch spezifische Vorstellungen von Männlichkeit geprägten Gewaltkultur in Schweden wie in den deutschen Territorien.⁵⁵ Dieser Befund situativer Eskalationsdynamiken, die höfischer Ritualisierung eines Kampfes keine große Bedeutung beimaßen, oft nicht einmal fair abliefen, bestätigt neuere mikrosoziologische Forschungen zu Gewaltdynamiken. Sie machen die situative Interaktion zwischen den Kontrahenten für den Verlauf eines Kampfes verantwortlich. Ob eine spannungsgeladene Situation zu gewalttätigen Handlungen führt, hängt demzufolge nicht primär von der sozialen Herkunft, der Gruppenzugehörigkeit oder dem kulturellen Hintergrund der Beteiligten ab, sondern häufig von der ganz individuellen Situation, in der diese Handlungen stattfinden. Dies gilt auch für duellartige, also teilinszenierte Kämpfe.⁵⁶ Es gibt bis um 1700 jedoch noch kaum eine sich ständisch abgrenzende Verfeinerung des Gewaltaustrags. Ob Offiziere oder Gemeine, Adelige oder Kaufleute, Handwerker oder Bauern: Man prügelte und focht, wie es sich ergab. Erst um 1700 herum kam es unter Offizieren häufiger zu förmlicheren Forderungen, aber dies oft auch erst, nachdem man sich vorher schon mit Fäusten geprügelt und an den Haaren gezogen hatte. ‚Formvollendete‘ Zweikämpfe mit Sekundanten waren offenbar noch auf dem Höhepunkt des Barockzeitalters erheblich seltener als dies romantische Fantasien über edle ‚Musketiere‘ und andere männliche Heldenfiguren erwarten lassen.

53 Zum Aspekt der Beleidigungsrituale vgl. auch den Beitrag von Michael MEUSER in diesem Band. Allerdings ist in den vorliegenden Fällen – entgegen Meusers Feststellung – der Wettbewerb durch die Ritualisierung eben nicht von persönlichen Motiven entkoppelt.

54 Zu diesem Aspekt vgl. die Beiträge von Sarah NEUMANN und Malte PRIETZEL in diesem Band.

55 Zum Zusammenhang von Männlichkeit und Wettbewerb im Sinne von Konkurrenz vgl. den Beitrag von Michael MEUSER in diesem Band.

56 Vgl. umfassend: Randall COLLINS: *Violence. A Micro-Sociological Theory*, Princeton NJ 2008, bes. Kap. 6: *Staging Fair Fights*, S. 193–241.

Inhalt

ULRIKE LUDWIG, GERD SCHWERHOFF UND BARBARA KRUG-RICHTER Zugriffe auf das Duell. Zur Einleitung	11
I. Ansichten zum Duell – Disziplinäre Zugänge	
ULRIKE LUDWIG UND GERD SCHWERHOFF Ansichten zum Duell. Geschichtswissenschaftliche Zugänge	29
MICHAEL MEUSER Distinktion und Konjunktion. Zur Konstruktion von Männlichkeit im Wettbewerb	39
AHMET TOPRAK UND ALADIN EL-MAFAALANI Eine Frage der Männlichkeit. Duelle bei muslimischen Jugendlichen in Deutschland	49
SIXT WETZLER Überlegungen zur europäischen Fechtkunst	61
MONNIKA MOMMERTZ Wissen vom Zweikampf. Transdisziplinäre und transepocheale Überlegungen	77
II. Vor- und Frühgeschichten des Duells?	
SARAH NEUMANN Vom Gottesurteil zur Ehrensache? Deutungsvarianten des gerichtlichen Zweikampfes im Mittelalter	93
MALTE PRIETZEL Schauspiele von Ehre und Tapferkeit. Zweikämpfe in Frankreich und Burgund im späten Mittelalter	105
UWE ISRAEL Vor- und Frühgeschichten des Duells? – Ein Kommentar	125
III. Diskursfelder	
RICHARD CRONIN Duelling and English Literature	131
ALEXANDER KÄSTNER Unzweifelhaft ein seliger Tod! Überlegungen zur Darstellung des Sterbens von Duellanten in protestantischen Leichenpredigten	141

ULRIKE LUDWIG	
Das Recht als Medium des Transfers.	
Die Ausbreitung des Duells im Alten Reich	159
MARC BORS	
Duell und juristischer Ehrenschatz.	
Zur Rolle des Duells in der Literatur zum	
Ehrverletzungsrecht im 19. Jahrhundert	175
KARL HÄRTER	
Duelldiskurse. Das Duell als kommunikativ-mediales Konstrukt	187
IV. Praktiken im ständischen Kontext: Fürsten und Adel	
BIRGIT EMICH	
Körper-Politik? Die Duellforderungen Karls V.	197
MARKKU PELTONEN	
The Duel, Law and Honour in Early Modern England	213
SILKE MARBURG	
Duell und ständische Identität im Wandel.	
König Johann von Sachsen (1801-1873) deutet den Duellverzicht	221
JOSEF MATZERATH	
Duellpraktiken im ständischen Kontext: Fürst und Adel – Ein Kommentar	235
V. Praktiken im ständischen Kontext: Militärs, Handwerker und Studenten	
MAREN LORENZ	
Duell oder Balgerey? Bewaffnete Auseinandersetzungen vor	
norddeutschen Militärgerichten des 17. Jahrhunderts	241
GUNDULA GAHLEN	
Das Duell im bayerischen Offizierskorps im 19. Jahrhundert	259
BARBARA KRUG-RICHTER	
<i>Ein stund ernennen unnd im ein schlacht lieffern.</i>	
Anmerkungen zum Duell in der studentischen Kultur	275
ANDREAS MEIER	
Handwerkerduelle im frühneuzeitlichen Kursachsen	
als (außer)gewöhnliche Gewalttriale	289
MARIAN FÜSSEL	
Ständisch-korporative Duellkulturen – Ein Kommentar	301

VI. Darstellungskonventionen

PETER WETTMANN-JUNGBLUT

- Zweikampf als Muster (vor)moderner Jugendkultur.
Männlichkeitsritual, regulierte Aggression, Gewaltlust 313

TERESA ENDE UND JÜRGEN MÜLLER

- En garde! Duelldarstellungen in der bildenden Kunst und im Film 325

Anhänge

- Abbildungsverzeichnis 349
Ortsregister 353
Personenregister 355
Sachregister 358